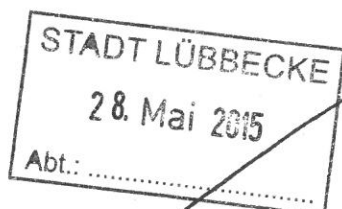


Stadt Lübbecke
Dezernat 3
Stadtplanung
Kreishausstraße 2-4
32312 Lübbecke



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke

Der Landrat
Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-35390
s.zienc@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Zienc

Zi-Nr.: 539 (Geb. A, 5. OG) Durchwahl: 807-25390 mo, di, do, fr Datum: 26.05.2015

Mein Zeichen: 64 / 61 26-15 Zi

Ihr Schreiben vom: 24.04.15, Az.: 3.61 Schu.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2/21/167 „Südlich Hamkerweg“

**hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke dann keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

- Am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes fließt der Westerbach (Gewässer Nr. 177). Bei entsprechenden Regenereignissen führt das Gewässer erhebliche Mengen Oberflächenwasser ab und erfüllt somit eine wichtige Funktion als Vorflut für die Stadt Lübbecke. Im Umweltbericht wird in Kapitel 5.5 „Schutzgut Wasser“ der Westerbach als „strukturarmes und bedingt naturfernes Gewässer eingestuft“. Weiterhin wird ausgeführt, dass „durch die geplante Bebauung es in Zukunft im Planbereich voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird, das Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie großflächig umzugestalten.“ Auch die Gewässerunterhaltung wird zukünftig wahrscheinlich erheblich erschwert sein. Dies widerspricht deutlich den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes für die oberirdischen Gewässer (§ 27 WHG). Danach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird. Eine Bewirtschaftung soll so erfolgen, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist diesen Bewirtschaftungszielen auch in der Bauleitplanung Rechnung zu tragen und eine Verschlechterung des Gewässers und des Umfeldes sind zu verhindern. Daher sollten konkrete Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung am Westerbach vorgesehen werden und ein Ausgleich für das entstehende Kompensationsdefizit am sollte direkt am Westerbach erfolgen (siehe auch Ausführungen unten). Ebenfalls sollte auch die Einbin-

dung des Regenrückhaltebeckes in die Gewässeraue und die Möglichkeit der Gewässerunterhaltung in den Planungen Berücksichtigung finden.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Erschließung der Plangebietes vom Hamkerweg mit drei Zufahrten über das Gewässer ebenfalls eine naturnahe Gewässerentwicklung erschwert. Ich rege daher an, die Erschließung der Grundstücke zu überprüfen und die genannten Punkte mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- In den Planunterlagen fehlt für die öffentliche Grünfläche eine Bemaßung.
- Mit der Inanspruchnahme von 2,3 ha Ackerfläche gehen artenschutzrechtliche Konflikte einher. In Bezug auf die planungsrelevante Art ‚Feldlerche‘ sind für den Verlust von Lebensraum gem. der Artenschutzprüfung vom Planungsbüro Hanke CEF-Maßnahmen zu erarbeiten und konkret nachzuweisen. Die dafür vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen wie die schon für den Feldsperling genannten Maßnahmen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Es ist ein Kompensationsdefizit von 27.327 WE ermittelt, das außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden soll. Allerdings ist in Bezug auf die eingriffsbedingten Wirkungen (siehe Punkt 6.2 der Begründung des Bebauungsplanes) auf den Westerbach kein schlüssiges Kompensationskonzept zu erkennen. Nach den Bestimmungen der Eingriffsregelungen gem. § 15 (2) Bundesnaturschutzgesetz sind funktionsbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vordringlich festzulegen.

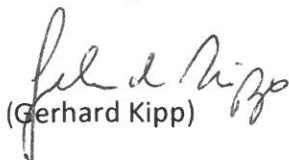
Für den Westerbach sehen die Planunterlagen die Lage in einer öffentlichen Grünfläche vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der unmittelbar südlich anschließende Teilabschnitt ausgespart werden soll, zumal dieselben Randeffekte und Beeinträchtigungen vorliegen. Die Breite der vorgesehenen öffentlichen Grünfläche ist nur geringfügig größer als die bestehende Gewässerparzelle. Insofern bestehen bei Verwirklichung der Planung keine Möglichkeit, eine naturnahe Gestaltung des Gewässers vorzunehmen. Die Durchführung von Gehölzpflanzungen wird ebenfalls aufgrund der bestehenden Unterhaltungsvorgaben am Gewässer schwierig sein. Daher ist die Kompensationsplanung zu überarbeiten und es sind konkrete Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung vorzusehen, die auch mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden sollten.

- Den Planunterlagen ist eine Liste standortheimischer Gehölze und Bäume beizufügen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sind keine weiteren Anmerkungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Gerhard Kipp)